

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 294/05 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin.

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel,
Niebuhrstraße 5, 53113 Bonn,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. Juli 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landesozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG) gerichtete Beschwerde der Klägerin, die auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützt wird, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 ff mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Die Klägerin rügt eine Verletzung des § 103 SGG durch das LSG, weil es ihren in der mündlichen Verhandlung am 12. Juli 2005 gestellten Anträgen,
 - Dr. Fuchs zur Erläuterung ihres Gutachtens persönlich zu laden
 - sowie
 - Herrn Müller und Herrn Gruber als Zeugen dafür zu vernehmen, dass sie - die Klägerin - vor dem Arbeitsunfall keine Beschwerden von Seiten des Kopfes hatte und diese nach dem Verkehrsunfall aufgetreten sind,ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Mit diesem Vorbringen legt die Klägerin indes eine Verletzung des § 103 SGG nicht schlüssig dar.
- 4 Die Rüge der Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG setzt die Bezeichnung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrags iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG voraus, der den Anforderungen an einen Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung (ZPO) entspricht (BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 zur Abgrenzung Beweisantritt und Beweisantrag; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 210 mwN) . Der Antrag der Klägerin auf Ladung von Dr. Fuchs zur Erläuterung ihres Gutachtens enthält kein Beweisthema, obwohl nach § 403 ZPO die zu begutachtenden Punkte zu bezeichnen sind (vgl BSG Beschluss vom 9. März 2001 - B 2 U 404/00 B -). Auch die mit einer Rüge wegen nicht erfolgter ergänzender Befragung eines Sachverständigen inzident geltend gemachte Verletzung des



rechtlichen Gehörs gemäß § 62 SGG, Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes (vgl Beschluss des Senats vom 13. September 2005 - B 2 U 5/05 B -) erfordert die Darlegung sachdienlicher Fragen, aus denen sich ergibt, inwieweit der Beteiligte noch Aufklärungsbedarf sieht. Aus dem Vorliegen schon mehrerer ärztlicher Stellungnahmen und Gutachten folgt nichts Anderes, weil gerade in solchen Fällen eine Konkretisierung des Beweisthemas unabdingbar ist, um deutlich zu machen, ob und inwiefern der Beteiligte noch Aufklärungsbedarf sieht.

- 5 Diese Voraussetzungen hat die Klägerin hinsichtlich ihres Antrags auf Ladung von Dr. Fuchs nicht dargelegt.
- 6 Bezüglich des Antrags auf Vernehmung der Zeugen Müller und Gruber ist der Beschwerdebe-
gründung nicht zu entnehmen, wieso das LSG sich zu dieser Beweiserhebung hätte gedrängt
sehen müssen. Denn ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bedeutet,
dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den bean-
tragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Ver-
fahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Beteiligten erforderlich, inwiefern nach den dem
LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus
der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Auf-
klärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (stRspr des Senats, s ua
Beschluss vom 14. Dezember 1999 - B 2 U 311/99 B - mwN).
- 7 Nach dem Vorbringen der Klägerin ist das LSG dem Gutachten von Dr. Thon gefolgt, der einen
stummen Bandscheibenvorfall vor dem streitgegenständlichen Arbeitsunfall angenommen
habe. Wie ein solcher stummer Bandscheibenvorfall durch den Beweis, dass die Klägerin vor
dem Unfall keine Beschwerden hatte, widerlegt werden soll und wieso das LSG sich zur
Vernehmung der Zeugen hätte gedrängt sehen müssen, wird in der Beschwerdebegründung
jedoch nicht dargelegt.
- 8 In ihren weiteren Ausführungen setzt die Klägerin sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch
das LSG auseinander und zeigt weitere Beweismöglichkeiten auf; darauf kann eine
Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt
werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Beschwerde der Klägerin ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2
Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

